
Merkblatt für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) zur Anerkennung von Heiz- und Nebenkosten

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden im SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese **angemessen** sind.

Heizkosten

- Heizkosten sind grundsätzlich angemessen, wenn eine angemessene Wohnfläche wirtschaftlich beheizt wird.
- Der anerkennungsfähige Richtwert wird für die meisten Energieträger anhand des bundesweiten Heizspiegels ermittelt, indem dort die Werte aus der Spalte „zu hoch“ zugrunde gelegt werden. Für Energieträger, die dort nicht genannt sind, erfolgt eine analoge Anwendung des Heizspiegels.
- Der Richtwert für elektrische Energie wird stattdessen auf der Basis von Durchschnittspreisen ermittelt, die sich unter Berücksichtigung der beheizbaren Wohnfläche, der im Haushalt lebenden Personen sowie eines wirtschaftlichen Verbrauchsverhaltens ergeben.
- Eine Anerkennung von Vorauszahlungen, Pauschalen oder Nachzahlungen aus der Heizkostenendabrechnung, die den Richtwert überschreiten, ist in der Regel nicht möglich.

Tipps zum wirtschaftlichen und Energie sparenden Heizen:

- Die jeweilige Raumtemperatur an die Nutzung anpassen.
- Türen zu unterschiedlich beheizten Räumen geschlossen halten.
- Heizkörper nicht durch Möbel/Vorhänge etc. verdecken.
- Die Raumtemperatur in der Nacht / bei Abwesenheit absenken.
- Abends rechtzeitig die Rollläden / Jalousien (falls vorhanden) schließen.
- Richtiges Lüften: Kurzes Stoßlüften (2 – 3 täglich für 5 – 10 Minuten bei weit geöffnetem Fenster und abgedrehter Heizung), um ständig gekippte Fenster zu vermeiden.

Weitergehende Informationen und Energiespartipps erhalten Sie bei den Energieversorgungsunternehmen und im Internet, z.B. unter www.vz-nrw.de oder unter www.energieverbraucher.de.

Verbrauchsabhängige Nebenkosten, insbesondere Wasserkosten

- Auch die Nebenkosten können grundsätzlich nur in angemessener Höhe übernommen werden. Verbrauchsabhängig und somit von Ihnen beeinflussbar sind hier insbesondere die Wasserkosten (Frischwasser und Abwasserbeseitigung).
- Die Richtwerte für angemessene Wasserkosten sowie die sonstigen (kalten) Nebenkosten sind nach wissenschaftlichen Standards auf der Grundlage eines schlüssigen Unterkunfts-kostenkonzeptes ermittelt worden.

Tipps zum Sparen von Frischwasser:

- Nutzen Sie Wasser sparende Duschköpfe und Durchflussbegrenzer im Bad.
- Verwenden Sie (soweit vorhanden) den Spartaster an der WC-Spülung.
- Lassen Sie tropfende Wasserhähne umgehend instand setzen.
- Lassen Sie das Wasser (z.B. beim Zähneputzen) nicht unnötig laufen.
- Duschen statt Baden spart eine Menge Wasser.
- Stellen Sie beim Duschen (während des Einseifens) das Wasser ab.
- Nutzen Sie die Wassersparprogramme an der Waschmaschine und am Geschirrspüler.

Grundsätzliches zur Jahresendabrechnung (Heiz- und Nebenkosten)

- Sofern in Ihrem Mietvertrag für die Heiz- und Nebenkosten Vorauszahlungen vereinbart sind, ist der Vermieter verpflichtet, eine jährliche Abrechnung zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Abrechnung muss inhaltlich und rechnerisch korrekt und auch gut verständlich sein.
- Abrechnungszeitraum ist immer ein volles Jahr. Eine Abrechnung muss spätestens ein Jahr nach dem Ende der Abrechnungsperiode dem Mieter zugegangen sein.
- Die jährliche Neben- und Heizkostenabrechnung ist umgehend nach Erhalt bei der Stadt Geseke vorzulegen. Dies gilt sowohl für Vermieter-Abrechnungen wie auch für Abrechnungen des Energieversorgers im Rahmen von Heizkosten.
- Es wird dann geprüft, in welcher Höhe – unter Berücksichtigung eines angemessenen Verbrauchsverhaltens und der anerkannten Wohnfläche – eine Übernahme der künftigen Vorauszahlungen bzw. etwaiger Nachforderungen erfolgen kann.
- Ergibt die Jahresendabrechnung, dass die für den Abrechnungszeitraum anerkannten Beträge im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten zu gering waren, erfolgt insoweit eine Neufestsetzung der anerkennungsfähigen Kosten, in der Regel jedoch maximal bis zur Höhe der Richtwerte. Daraus kann sich für Sie ein Zuschuss bzw. eine Nachzahlung ergeben. Übersteigt der Verbrauch den angemessenen Umfang, wird die Nachforderung grundsätzlich nicht oder nur teilweise bis zur Höhe der Kosten für einen angemessenen Verbrauch anerkannt.
- Rückzahlungen bzw. Abrechnungsguthaben sind in der Regel auf Ihre Leistungen anzurechnen. Sofern für den Zuflussmonat der Rückzahlung bereits Leistungen ohne Anrechnung dieses Einkommens erbracht wurden, erfolgt eine Anrechnung im Folgemonat. Sollte aufgrund der Einkommensanrechnung in einem Monat Ihr Leistungsanspruch entfallen, erfolgt die Anrechnung stattdessen in gleichhohen Teilbeträgen über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten. Über die rechtzeitige Vorlage der Abrechnung beim Sozialamt kann dieses Verfahren problemlos praktiziert werden. Für den Fall, dass uns die Abrechnung erst verspätet vorgelegt wird, wäre das Guthaben gegebenenfalls im Wege einer Erstattung von Sozialleistungen von Ihnen zurück zu zahlen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass eine Anrechnung (ggf. Rückforderung) selbst dann in Betracht kommt, wenn Guthaben / Rückzahlungen an Dritte abgetreten wurden. Derartige Abtretungen finden keine Berücksichtigung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne an die Abteilung Soziale Sicherung der Stadt Geseke.